
Bekanntmachung der Gemeinde Böbrach

Vollzug der Baugesetze (Bauleitplanung der Gemeinde Böbrach) Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Böbrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den gesamten Geltungsbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Böbrach beschlossen.

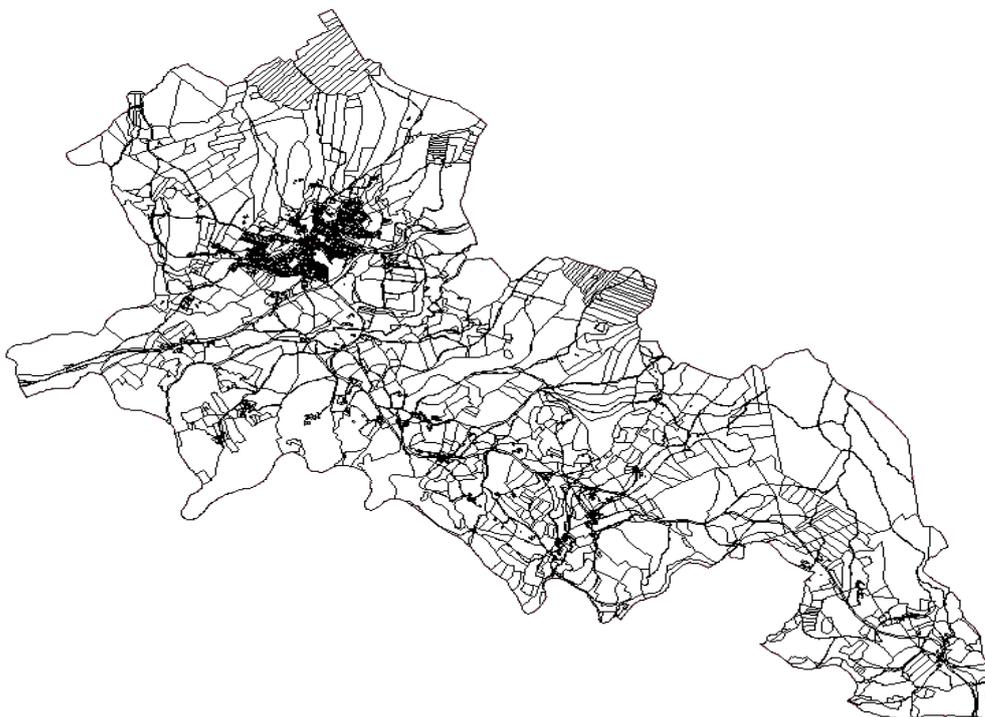
In öffentlicher Sitzung am 27.03.2025 billigte das Gremium die ausgearbeiteten Vorentwürfe und die Begründungen der Vorentwürfe. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Böbrach verfolgt durch die Gesamtüberplanung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde und ihrer Gemeindeteile unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen. Maßgeblich für die Gemeindeentwicklung sind zudem geänderte fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen und Bewertungen verschiedener Umweltbelange wie zum Beispiel Hochwasser-, Natur- oder Artenschutz.

Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahre 1982 und wurde bereits mehrfach geändert. Ein Landschaftsplan war nicht vorhanden.

Seitdem haben sich vielfältige Entwicklungen in Böbrach ergeben, die es gilt darzustellen und entsprechend den geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen fortzuschreiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze:



Der Vorentwurf und der Vorentwurf der Begründung des Büros MKS ARCHITEKTEN – INGENIEURE GmbH Mühlenweg 8, 94347 Ascha liegen im Rathaus der Gemeinde Böbrach (Sachgebiet 5, SB: Pfeffer Hans, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach)

vom 16.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025

während den allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. in Textform oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag:
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

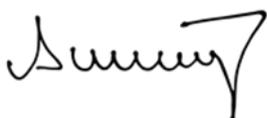
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. zum Download auf der genannten Internetseite der Gemeinde Böbrach bereitgestellt ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Böbrach, 15.05.2025

Gemeinde Böbrach



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:	15.05.2025
Abzunehmen am:	21.06.2025
Abgenommen am:	